

Eckpunkte für ein Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

1. Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen. Um eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems mit ernsthaften Folgen für Mensch und Natur auch in Baden-Württemberg zu vermeiden, muss der weltweite Temperaturanstieg auf 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden. Baden-Württemberg verantwortet mit ca. 0,3 Prozent an den weltweiten Treibhausgasemissionen wie andere Industrieregionen auch einen überproportionalen Beitrag zum Anstieg der klimaschädlichen Treibhausgase. Das Land nimmt sich dieser besonderen Verantwortung an und stellt den Klimaschutz auf eine umfassende gesetzliche Grundlage. Denn die erforderlichen weitreichenden strukturellen Veränderungen in unserer Gesellschaft bedürfen einer verlässlichen Planungsgrundlage und wirksamer Umsetzung.

2. Ziele des Gesetzes

- Die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird gegenüber dem Stand von 1990 eine Reduzierung um 90 Prozent angestrebt
- Bei der Umsetzung der Klimaschutzziele kommt der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung unter Beachtung der langfristigen Folgen eine hohe Bedeutung zu
- Festlegung von Aufgaben, Instrumenten und Zuständigkeiten für die Zielerreichung im Rahmen landesrechtlicher Handlungskompetenzen
- Stärkere Verankerung der Belange des Klimaschutzes bei Planungs- und Ermessensentscheidungen der öffentlichen Hand
- Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels

3. Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

Als Entscheidungshilfe für die öffentliche Hand und die betroffenen gesellschaftlichen Gruppen erstellt die Landesregierung unter weitreichender Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK), das notwendige Maßnahmen zur Zielerreichung konkretisiert. Das Konzept berücksichtigt die Zuständigkeiten und Wirkungsbeiträge von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union. Es enthält folgende zentrale Elemente:

- Benennung von Treibhausgasminderungszielen für die Sektoren

- Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung
- Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele
- Fortschreibung des IEKK spätestens alle 5 Jahre

4. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- Verankerung der generellen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für den Klimaschutz
- Das Land übernimmt für den gesamten Bereich der Landesverwaltung eine Vorbildfunktion und wird in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Beschaffung frühzeitig vorbildliche Standards verwirklichen. Ziel ist die klimaneutrale Landesverwaltung. Die Konkretisierung erfolgt in einem umfassenden Konzept
- Die Konkretisierung der Vorbildfunktion auf kommunaler Ebene soll durch einen Klimaschutzpakt zwischen Land und Kommunen erfolgen
- Die Verwirklichung vorbildlicher Standards im kommunalen Hochbau wird Voraussetzung für die Landesförderung

5. Monitoring

Die Entwicklung der Treibhausgasemissionen und Wirkungen der Klimaschutzmaßnahmen sollen durch ein wissenschaftlich fundiertes Monitoring begleitet werden. Die wesentlichen Eckpunkte des Monitorings werden im Gesetz festgelegt. Das Monitoring bildet die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes. Am Monitoring werden die Wirtschaft und die Gewerkschaften beteiligt.

6. Beirat

Aufgabe des Beirats ist es, auf Basis der Monitoringberichte die Entwicklungen mit Blick auf das Klimaschutzziel wissenschaftlich und gesellschaftspolitisch zu bewerten und Vorschläge für die Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes zu machen. Die Mitglieder des Beirates repräsentieren Wissenschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die Gewerkschaften werden beteiligt. Die Aufgaben sollen dem künftigen Beirat für nachhaltige Entwicklung übertragen werden.

7. Koordinierung des Vollzugs durch Stabstelle Klimaschutz

Zur Koordinierung der aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben für die Landesministerien sowie der ressortübergreifenden Aufgaben wird beim Umweltministerium eine Stabstelle Klimaschutz eingerichtet.